

99101006026002, 99101006026002

Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121385159/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101006026002, 99101006026002
Leistungsbezeichnung I	Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sterbefall im Ausland, Erstregistrierung, Erstbeurkundung, Nachbeurkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Auslandsaufenthalt (1120200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html
Teaser	Verstirbt ein Deutscher oder eine Deutsche ohne festen Wohnsitz in Deutschland im Ausland, können Sie den Sterbefall nachträglich beim zuständigen deutschen Standesamt beurkunden lassen.
Volltext	Ein Sterbefall, der sich im Ausland ereignet hat, kann auf Ihren Antrag auch in einem deutschen Sterberegister beurkundet, das heißt eingetragen, werden. Die sogenannte Nachbeurkundung gilt auch für im Ausland verstorbene Deutsche, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hatten. Mit der Nachbeurkundung wird zusätzlich zu der Beurkundung im Ausland, also neben dem Eintrag im Sterberegister des Landes, in dem sich der Sterbefall ereignet, ein Eintrag in einem deutschen Sterberegister vorgenommen. Die Nachbeurkundung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bei dem zuständigen deutschen Standesamt beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Zu den Angaben, die in den Sterbeeintrag aufzunehmen sind, müssen Sie die erforderlichen Urkunden oder sonstigen Dokumente, über die Sie verfügen, vorlegen. Insbesondere werden folgende Dokumente benötigt: • Ihr Personalausweis/Reisepass als Antragsteller/in

Modul
Sachverhalt

- ausländische Sterbeurkunde der verstorbenen Person (gegebenenfalls mit Übersetzung und Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung; eventuell ist die Vorlage eines mehrsprachigen Formulars ausreichend)
- die Ehe oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person und beziehungsweise ein Nachweis über deren Auflösung,
- die Geburtsurkunde der verstorbenen Person,
- ein Nachweis über den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person
- bei Eingebürgerten: Einbürgerungsurkunde

Voraussetzungen

- der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet
- Antragsberechtigt sind die Eltern eines im Ausland verstorbenen Kindes, das Kind der verstorbenen Person sowie Ehegatten oder Lebenspartner Personen, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung gegenüber dem Standesamt geltend machen können

Kosten

Gebühr: 30€

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Nachbeurkundung eines Sterbefalls stellen Sie beim zuständigen deutschen Standesamt.

- Nehmen Sie schriftlich, telefonisch oder persönlich mit dem zuständigen deutschen Standesamt Kontakt auf, schildern Sie Ihr Anliegen und erfragen Sie die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen.
- Stellen Sie den Antrag auf Nachbeurkundung und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.
- Das Standesamt prüft Ihre Angaben sowie die von Ihnen vorgelegten Nachweise und nimmt gegebenenfalls die Nachbeurkundung des Sterbefalls vor.
- Sie haben die Möglichkeit die Ausstellung einer deutschen Sterbeurkunde gebührenpflichtig bei demselben Standesamt zu beantragen.

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Nachträgliche Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls einer/s Deutschen ohne Wohnsitz im Inland in ein deutsches Sterberegister. • Der Antrag auf Nachbeurkundung kann unter bestimmten Voraussetzungen beim zuständigen deutschen Standesamt gestellt werden. • Vom Standesamt werden Gebühren erhoben. • Die Nachbeurkundung ist Voraussetzung für die Ausstellung einer deutschen Sterbeurkunde.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Zuständig für den Antrag ist das Standesamt, in dessen Bereich die verstorbene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. • Hatte die verstorbene Person keinen Inlandswohnsitz, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bereich Sie als antragstellende Person Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. • Trifft keine der vorgenannten Alternativen zu, können Sie den Antrag beim Standesamt I in Berlin stellen. Standesamt I in Berlin Schönstedtstr. 5 13357 Berlin (Mitte) Tel.: + 49 30 90 269-5000 Fax: + 49 30 90 269-5245 Öffnungszeiten: Mo geschlossen Di 09:00 - 12:00 Uhr Mi geschlossen Do 14:00 - 17:00 Uhr Fr geschlossen
Formulare	
Ursprungsportal	Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz